

Rahmenbedingungen
für die Zulassung
zum Vertrieb
der Dienstkleidung an die
Justizbediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Vorbemerkungen

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit AV vom 13.04.2012 (Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen {2044 – IV. 19} - JMBI. NRW S. 91 -) die blaue Dienstkleidung für die Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes verpflichtend eingeführt.

2. Allgemeines

Die blaue Dienstbekleidung der Justiz umfasst alle Artikel, die der technischen Produktbeschreibung sowie Anlage 1 mit AV vom 30.Juni 2020 (Dienstkleidungsvorschrift für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen {2044 – IV. 19} - JMBI. NRW S.) benannt werden. Die technische Produktbeschreibung kann bei der Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug bei der JVA Castrop-Rauxel (Zulassungsstelle) angefordert werden. Der zugelassene Dienstkleidungsanbieter verpflichtet sich, diese Bekleidungsstücke unter Beachtung des bestehenden Geschmacksmusterschutzes ausschließlich für Justizbedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend der zur Verfügung gestellten technischen Produktbeschreibungen zu fertigen oder fertigen zu lassen und zu vertreiben. Es können nur Anbieter zugelassen werden, die die sich aus der Anlage ergebende Dienstbekleidungs-ausstattung vollständig anbieten und sich verpflichten, den Bediensteten ausschließlich die in der AV benannten Bekleidungsstücke als zugelassene Dienstbekleidung anzubieten. Über eventuelle Ergänzungen der Dienstbekleidung entscheidet das Justizministerium. Dieses behält sich gleichfalls Änderungen in den technischen Produktbeschreibungen vor.

Die Einhaltung der Stoffqualitäten und Schnitte der Uniformteile der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere hinsichtlich Funktionalität, Strapazierfähigkeit, Tragekomfort, Formbeständigkeit sowie Pflegebedürftigkeit, ist in vollem Umfang sicherzustellen.

Die Leistungsfähigkeit, Bestellannahme, textilgerechte Lagerhaltung aller Kollektionsteile, das Verfügbarkeits- und Retourenmanagement (inkl. Chargenverfolgung bei Reklamationen einschließlich umgehendem Neuversand) sowie Konfektionierung,

Kommissionierung und kostenoptimierter Versand sind im Zulassungsverfahren darzulegen bzw. nachzuweisen.

Die Zulassungsstelle behält sich vor, die Zulassung zum Vertrieb der Dienstbekleidung zu widerrufen, wenn Dienstbekleidungsstücke nicht den Anforderungen entsprechen und trotz Reklamation keine Nachbesserung erfolgt oder nicht zugelassene Bekleidungsstücke als Dienstkleidung angeboten werden.

3. Beschaffenheit der Dienstkleidung

Die Dienstkleidung für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen entspricht in allen Punkten der einem Geschmacksmusterschutz unterliegenden Uniform der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der folgenden Abwandlungen:

- anstelle der Aufschrift bzw. Stickerei „POLIZEI“ ist die Aufschrift bzw. Stickerei „JUSTIZ“ zu setzen;
- anstelle des Polizeisterns ist das Landeswappen vorzusehen;

Am linken Ärmel der Oberbekleidung wird das Landeswappen mit der Aufschrift „JUSTIZ“ getragen. Dies gilt auch für sonstige Dienstkleidungsstücke, soweit Aufgabenerledigung und Material dieses zulassen. An der Dienstmütze ist das Landeswappen angebracht. Darunter wird eine schwarzrotgoldene Kokarde getragen. Das Landeswappen mit der Aufschrift "JUSTIZ" darf aus Sicherheitsgründen nur in aufgenähten Zustand verkauft werden. Über Ausnahmen entscheidet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Rechteinhaber hat einer Verwendung der geschmackmustergeschützten Polizeiuniform mit den vorgenannten Abwandlungen für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bereits vorab zugestimmt. Das Dienstkleidungsunternehmen wird mit Zulassung zum Vertrieb der Dienstbekleidung ermächtigt, die in der Anlage 1 zur Dienstkleidungsvorschrift genannten Kleidungsstücke von Dritten zu beziehen oder selbst herzustellen. Es verpflichtet sich, diese Textilien ausschließlich für die Belieferung der Justizbediensteten in Nordrhein-Westfalen zu verwenden und eine entsprechende Verpflichtung auch von Vorlieferanten oder Produktionspartnern einzuholen und vorzulegen. Die Kleidungsstücke müssen den Uniformteilen der nordrhein-westfälischen Polizei in **Qualität und Design (insbesondere in Schnittführung und Farbe) der technischen Produktbeschreibung vollständig** entsprechen. Eine schriftliche Erklärung, dass

- der bestehende Geschmacksmusterschutz beachtet wird;
- als Dienstkleidung für die in der Dienstkleidungsvorschrift genannten Bediensteten ausschließlich die zugelassene Dienstkleidung gefertigt wird;

- die Dienstkleidung in allen Anforderungen (insbesondere Schnitt, Farbe, Materialzusammensetzung, Stoffqualität) den jeweiligen Vorgaben der technischen Produktbeschreibung entspricht;
- die Dienstkleidung nur an Justizbedienstete des Landes gegen Mitteilung der Nummer des Dienstausweises oder, sofern bei Dienstanfängerinnen oder Dienstanfängern noch kein Dienstausweis ausgestellt ist, einer entsprechenden Bestätigung der Beschäftigungsbehörde ausgeliefert wird;
- die Dienstkleidung **ausschließlich** über die Beschäftigungsbehörden an die Bediensteten ausgeliefert wird;

muss bereits bei der Bewerbung zur Vertriebszulassung vorgelegt werden.

Sollte es während des Lieferzeitraumes zu Zweifeln hinsichtlich der Qualität der Dienstkleidungsstücke kommen, wird durch ein unabhängiges Prüfinstitut geprüft, ob die in den technischen Produktbeschreibungen vorgegebenen Anforderungen weiterhin erfüllt sind. Dazu kann die Zulassungsstelle weitere Musterstücke bei dem betreffenden Dienstkleidungsunternehmen anfordern. Die Zulassungsstelle wählt nach ihrem Ermessen das Prüfinstitut aus. Die Kosten dieser Untersuchung trägt die Zulassungsstelle, soweit die Proben den Anforderungen entsprechen. Andernfalls hat das zugelassene Dienstkleidungsunternehmen die Kosten zu tragen.

Das Unternehmen erklärt mit seinem Antrag auf Zulassung, dass es das Ergebnis des Prüfinstitutes nicht anzweifelt und vollumfänglich anerkennt.

Im Falle von festgestellten, nicht tolerierbaren Abweichungen kann dem Anbieter eine Nachbesserungsfrist von bis zu drei Monaten eingeräumt werden. Soweit nach Fristablauf die Beanstandungen nicht behoben worden sind, wird die Vertriebszulassung widerrufen.

Die Vertriebszulassung wird ferner widerrufen, wenn die in diesen Rahmenbedingungen aufgeführten Anforderungen, insbesondere die Sicherheitsanforderungen, nicht bzw. nicht mehr erfüllt werden.

4. Ablauf des Zulassungsverfahrens

Mit Eingang des Antrags auf Zulassung als Dienstkleidungslieferant wird unterstellt, dass der Anbieter bereit und in der Lage ist, die Dienstbekleidung gemäß den in der Leistungsbeschreibung näher erläuterten Anforderungen zu fertigen bzw. zu beziehen und an die berechtigten Justizbediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen direkt zu vertreiben. Die Bildung bzw. Bewerbung von Vertriebsgemeinschaften ist zulässig, soweit sich nur ein Ansprechpartner für die Abwicklung von Bestellungen zuständig bzw. verantwortlich erklärt und alle angeschlossenen Unternehmen die zur Zulassung erforderlichen Erklärungen abgeben.

In dem Zulassungsantrag sind

- die Referenzen über die in jüngerer Vergangenheit durchgeführten Aufträge von mindestens 1.000 Bekleidungssätzen (mindestens vollständige Oberbekleidungen) jährlich (unter Angabe der deutschsprachigen Ansprechpartner)
- die beabsichtigten Vertriebskonzepte
- der beabsichtigte Zeitpunkt der Lieferbereitschaft

anzugeben.

Mit der **vorläufigen Vertriebszulassung** wird dem Unternehmer die nach dem Geschmacksmusterschutzgesetz erforderliche Freigabe erteilt, die dem Geschmacksmusterschutzgesetz unterliegenden Mustersätze Justiz **ausschließlich für die in Nr. 1 genannten Justizangehörigen** zu fertigen und zu liefern.

Danach hat das Unternehmen das nach den technischen Produktbeschreibungen geforderte Erstmuster nebst den geforderten Prüfzertifikaten bei der Zulassungsstelle einzureichen. Der Anbieter hat vor Beginn seiner endgültigen Vertriebszulassung auf seine Kosten jeweils eine komplette Musterausstattung (Erstmuster) für Damen und Herren (in den Konfektionsgrößen 40 bzw. 52) entsprechend dem sich aus der in Anlage 1 der vorgenannten Vorschrift ergebenden Umfang bei der Zulassungsstelle zur Prüfung vorzulegen. Diese Musterausstattung ist aus Gründen der Qualitätssicherung dauerhaft bei der Zulassungsstelle zu hinterlegen.

Entspricht das Erstmuster nach Prüfung den technischen Produktbeschreibungen erteilt die Zulassungsstelle die **endgültige Vertriebszulassung**.

Sofern Kleidungsstücke und/oder Stoffe von Vorlieferanten bezogen werden, die die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen mit der blauen Uniform beliefern, können die Anbieter zur Abkürzung des Zulassungsverfahrens entsprechende Bescheinigungen und Kopien von Prüfzertifikaten von Vorlieferanten vorlegen.

Die zugelassenen Unternehmen werden in ein elektronisches Verzeichnis zugelassener Dienstkleidungslieferanten aufgenommen. Ein Widerruf der Zulassung wird ebenfalls in das elektronische Verzeichnis eingestellt. Dieses Verzeichnis wird allen Justizbediensteten zur Verfügung gestellt.

5. Bestellung, Lieferung

Justizangehörige dürfen erst nach der **endgültigen** Zulassung der Antragsteller als Dienstkleidungsunternehmen durch diese mit Dienstkleidung beliefert werden.

Die Dienstkleidung wird von den Justizangehörigen bei den zugelassenen Dienstkleidungsunternehmen geordert.

Ein Kaufvertrag kommt nur unmittelbar zwischen dem zugelassenen Dienstkleidungsunternehmen und den einzelnen Bediensteten zustande. Die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ist insoweit nicht Vertragspartner.

Das zugelassene Dienstkleidungsunternehmen kann - nach seiner Wahl – zur Bekanntgabe des Sortimentes, der Preise und sonstigen Konditionen bzw. Geschäftsbedingungen einen Online-Shop einrichten oder die Ware mittels eines von ihm auf eigene Kosten zur Verfügung gestellten Katalogs anbieten und vertreiben.

Die Darstellungen bzw. Katalogangaben müssen Fertigmaß- und Größentabellen sowie Hinweise für die Ermittlung der richtigen Größe umfassen. Ferner sind Wasch- und Pflegeanleitungen (bspw. waschbar bis 40° C, geeignet zur vollen Tumbler-trocknung) in den handelsüblichen Symbolen darzustellen.

Der Dienstkleidungslieferant kann darüber hinaus in den Justizeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach vorheriger Anmeldung sein Angebot, ggf. in Form von Anproben, darbieten. Die Anmeldung soll so rechtzeitig bei der Justiz eingehen, dass Gelegenheit besteht, die Angehörigen der umliegenden Justizeinrichtungen von dem Termin unterrichten.

Bei jeder Bestellung muss der Nachweis über die Berechtigung zum Tragen der Dienstbekleidung erbracht werden. Bestellungen ohne einen entsprechenden Nachweis bzw. Bestätigung der Beschäftigungsbehörde dürfen – auch für Bestandskunden – nicht ausgeführt werden; das gilt jedoch nicht für die Abwicklung von Retouren bzw. Umtauschlieferungen.

Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, die sich erstmalig mit einer Dienstuniform ausstatten, sind bevorzugt zu beliefern, soweit es sich um eine durch die Dienststelle bestätigte „Erstausstattung“ handelt.

Aus Sicherheitsgründen darf die Dienstkleidung ausschließlich über die Beschäftigungsbehörde an die Justizangehörigen ausgeliefert werden.

Die zugelassenen Dienstkleidungsunternehmen verpflichten, die ihnen im Rahmen der Auftragsabwicklung bekannt werdenden personenbezogenen Daten der Bediensteten ausschließlich für den Vertrieb der Dienstkleidung zu nutzen und diese – auch nach Ablauf der Vertriebszulassung – nicht an Dritte weiterzugeben oder für eine andere gewerbliche Tätigkeit zu nutzen. Ferner willigen sie mit Antragsabgabe ein, die personenbezogenen Daten nach Beendigung der Tätigkeit als für den Bereich der Justiz NRW zugelassenes Dienstkleidungsunternehmen zu löschen, soweit sie nicht aus handels- oder steuerrechtlichen Gründen länger aufzubewahren sind.

Castrop-Rauxel, den . . 2020

Der Leiter der JVA Castrop-Rauxel,
stellvertretend für das Land Nordrhein-Westfalen

Zur Kenntnis genommen und eingewilligt.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zulassungsinteressenten)